

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

vom 1. August 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2005²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung³
vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 5 (neu). gestützt auf Art. 20 der Verfassung des
Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001⁴

Art. 2. Die Regierung legt die Waldziele fest.

Waldziele

Überschrift nach Art. 2 (neu). Ibis. Organisation

Art. 3. Der Kanton hat Waldregionen⁵.

Waldregion

Die Regierung bezeichnet diese durch Verordnung.

a) Bestand

Art. 4. Die Regierung bezeichnet die hoheitlichen Aufgaben und
die Unterstützungsaufgaben der Waldregion durch Verordnung.

b) Aufgaben

1. Bezeichnung

Sie erteilt der Waldregion einen Leistungsauftrag.

Die Waldregion kann weitere Aufgaben übernehmen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juni 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 1. August 2006; Art. 24 bis 26, 32 bis 34quinquies, 35 und 40 in Vollzug ab 1. Januar 2009, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 ABl 2006, 223 ff.

3 sGS 651.1.

4 sGS 111.1.

5 Art. 51 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

2. Übertragung *Art. 4bis (neu)*. Die Waldregion kann Aufgaben mit Leistungsvereinbarung und gegen Abgeltung einem Forstbetrieb übertragen, wenn:
- dies zum Nutzen von Wald, Kanton und Waldeigentümern ist;
 - die Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet ist.
- Die Regierung bezeichnet die nicht übertragbaren Aufgaben durch Verordnung.
- Waldrat
a) Bestand *Art. 5*. Die Waldregion hat einen Waldrat mit höchstens sieben Mitgliedern.
Ihm gehören Vertreter der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer der Waldregion an.
Das für den Wald zuständige Departement¹:
- wählt je Waldregion den Präsidenten und die Mitglieder des Waldrates auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion haben das Vorschlagsrecht;
 - kann Mitglieder des Waldrates aus wichtigen Gründen abberufen.
- b) Aufgaben *Art. 5bis (neu)*. Der Waldrat:
- bestimmt die Umsetzung des Leistungsauftrags;
 - entscheidet über die Übertragung und die Übernahme von Aufgaben;
 - regelt die Organisation der Waldregion;
 - wählt das Personal. Die Wahl des Regionalförsters bedarf der Genehmigung des für den Wald zuständigen Departementes¹;
 - hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und beschliesst insbesondere Vorschlag und Stellenplan;
 - ist Ansprechpartner der Interessengruppen.
- Er untersteht der Aufsicht der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.
- c) Entschädigung *Art. 5ter (neu)*. Die Mitglieder des Waldrates werden entschädigt. Die Regierung legt die Entschädigung durch Verordnung fest.
- Regionalförster *Art. 5quater (neu)*. Der Regionalförster führt die Geschäfte der Waldregion.
Er hat im Waldrat beratende Stimme und Antragsrecht.
- b) Verfahren *Art. 21*. Das für den Wald zuständige Departement¹ erlässt den Waldentwicklungsplan.
Der Planentwurf wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im kantonalen Amtsblatt. Während der Auflagefrist können Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden.

1 Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

2 Vgl. Art. 21 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

Art. 24. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache des Eigentümers. Bewirtschaftung

Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt Pflegeeingriffe, wo es die Schutzfunktion erfordert, und erlässt Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald.

Sie bewilligt Holzschläge¹. Keiner Bewilligung bedarf die Zwangsnutzung infolge äusserer Einwirkungen.

Art. 25. Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons führt einen Samenerntekataster. Dieser bezeichnet die Waldbestände, die sich zur Samenernte eignen. Forstliches Vermehrungsgut

Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut für gewerbliche Zwecke darf nur in den dafür bezeichneten Beständen erfolgen.

Sie bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers und der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

Art. 26. Der Waldeigentümer meldet der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons Waldschäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können. Waldschäden

Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons ordnet die erforderlichen Massnahmen² an.

Der Waldeigentümer führt die Massnahmen² aus.

Art. 30. Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten an die nach Bundesrecht beitragsberechtigten Massnahmen³. Für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen trägt er die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten. Kantonsbeiträge
a) Ausrichtung
1. Allgemein

Die Berechnung der anerkannten Kosten sowie die Voraussetzungen, die Bemessung und die Abstufung der Kantonsbeiträge richten sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung⁴.

Der Kanton kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- a) forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit⁵;
- b) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

1 Vgl. Art. 21 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

2 Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

3 Art. 35 ff. des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

4 Art. 35 ff. des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 38 ff. und Anhang der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR. 921.01.

5 Art. 33 der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

2. Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen
- Art. 30bis (neu).* Betriebe der Waldwirtschaft erhalten Beiträge nach Art. 30 dieses Erlasses an Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen, wenn der Betrieb:
- nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird;
 - sich, sofern er keine hinreichende Betriebsgrösse aufweist, an einer überbetrieblichen Zusammenarbeit oder an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt.
- Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrags¹
- Umfang
- Art. 32.* Die Kosten, die der Waldregion aus der Erfüllung des Leistungsauftrags entstehen, werden gesondert erfasst nach den Aufwendungen für:
- hoheitliche Aufgaben;
 - Unterstützungsaufgaben;
 - den Waldrat.
- b) Kostenbeteiligung
- Art. 33.* Die Kosten der Waldregion für:
- hoheitliche Aufgaben tragen der Kanton zu 75 Prozent und die politischen Gemeinden zu 25 Prozent;
 - Unterstützungsaufgaben tragen die politischen Gemeinden zu 35 Prozent und die Waldeigentümer zu 65 Prozent;
 - den Waldrat trägt der Kanton.
- c) Kostenschlüssel
- Art. 34.* Die politischen Gemeinden leisten ihren Kostenanteil nach Waldfläche und Einwohnerzahl². Waldfläche und Einwohnerzahl werden gleich gewichtet.
- Die Waldeigentümer leisten ihren Kostenanteil nach dem Ertragswert ihres Waldes.
- d) Veranlagung und Bezug der Waldeigentümeranteile
- Art. 34bis (neu).* Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht für den Kanton die Kostenanteile der Waldeigentümer zusammen mit der Grundsteuer.
- e) Globalkredit
- Bereitstellung
- Art. 34ter (neu).* Zur Deckung der Kosten nach Art. 32 dieses Erlasses steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung.
- Der Kantonsrat beschliesst den Globalkredit mit dem Voranschlag.
2. Abweichungen
- Art. 34quater (neu).* Positive und negative Abweichungen vom Globalkredit werden der Globalkreditrückstellung zugewiesen.
- Die zurückgestellten Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für deren Erfüllung sie im Globalkredit eingestellt wurden.
- Eine Unterdeckung der Globalkreditrückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen.

¹ Art. 4 Abs. 2 dieses Erlasses.

² Die Einwohnerzahl wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen; Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes: Bundesstatistikgesetz, SR 431.01, sowie eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR 431.012.1, Anhang 1.

Art. 34quinquies (neu). Die Waldregion übernimmt die weiteren Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 dieses Erlasses wenigstens kostendeckend. Weitere Kosten der Waldregion

Gewinne und Verluste werden der allgemeinen Rückstellung der Waldregion zugewiesen.

Eine Unterdeckung der allgemeinen Rückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen. Kann sie nicht ausgeglichen werden, decken die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion den Fehlbetrag. Die Regierung regelt Kostenteiler und Verfahren durch Verordnung.

Art. 35. Für angeordnete forstliche Massnahmen¹ können die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten überbunden werden, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen. Kostentragung durch Dritte

Art. 40. Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons hat bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung folgende polizeilichen Befugnisse: Polizeiliche Befugnisse und Anzeigepflicht

- a) Anhalten des Verdächtigen und Feststellen dessen Personalien;
- b) Sicherstellen verwendeter Werkzeuge und Transportmittel sowie gefällten Holzes bis zum Eintreffen der Polizei;
- c) Kontrollieren von Behältnissen.

Sie weist sich bei Amtshandlungen aus.

Sie zeigt Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung an.

2. Im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998² werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «staatlich» durch «kantonal»;
- c) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

¹ Insbesondere Art. 19 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0, und Art. 15 ff. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.
² sGS 651.1.

II.

1. a) Die Reviergenossenschaften und ihre Revierförster nehmen ihre Aufgaben bis 31. Dezember 2008 nach bisherigem Recht wahr.
b) Reviergenossenschaften lösen die Anstellungsverhältnis mit ihren Revierförstern auf 31. Dezember 2008 auf. Diese Revierförster werden auf 1. Januar 2009 von den entsprechenden Waldregionen übernommen.
c) Die Reviergenossenschaften werden auf 31. Dezember 2008 aufgehoben.
2. Die Kreisoberförster, die am 1. Januar 2007 im Staatsdienst stehen, werden nach Anhörung der Waldräte von dem für den Wald zuständigen Departement¹ den Waldregionen als Regionalförster zugeteilt.
3. a) Den Waldregionen werden erstmals für das Jahr 2009 Leistungsaufträge² erteilt und Globalkredite³ zur Verfügung gestellt.
b) Die Beförsterungskosten für das Jahr 2008 werden nach bisherigem Recht⁴ abgerechnet.

III.

Angewendet werden:

- a) Art. 24 bis 26, 32 bis 34quinquies, 35 und 40 dieses Erlasses ab 1. Januar 2009;
- b) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2007.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.
2 Art. 4 Abs. 2 EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.
3 Art. 34ter EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.
4 Art. 32 ff. EG zur eidg Waldgesetzgebung, sGS 651.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung wurde am 1. August 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Juni bis 31. Juli 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 24 bis 26, 32 bis 34quinquies, 35 und 40 dieses Erlasses ab 1. Januar 2009;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2007.

St.Gallen, 15. August 2006

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2006, 2193.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 1601 ff.

651.1